

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 12 (1905)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Zugerische Lehrer-, Pensions- und Krankenkasse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-526389>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

4. **Luzern.** Bezirkskonferenz Ruswil. Die Lehrerschaft unseres Bezirkes, vereint mit einigen Herren Schulpflegern, versammelte sich Mittwoch den 25. Januar im Gasthause zum Röbli in Ruswil zur Anhörung eines Vortrages über den Darwinismus im Kampfe gegen die Menschenwürde.

Dem mit Freimuth gesprochenen prächtigen Mannesworte des H. H. Referenten Pfarrer Brügger in Grochwangen zu lauschen, darf als ein erlesener Genuß bezeichnet werden. War das Thema selbst schon von hervorragender Aktualität, so bot besonders auch die originelle Art des Vortrages, unter begleitender Vorführung interessanter Tabellen, reichen Genuß. Durch treffende Belege aus der vergleichenden Anatomie und Embryologie, sowie der Versteinerungskunde wurde die Unhaltbarkeit der darwinistischen Anschauung überzeugend nachgewiesen; aber es fehlte auch nicht an kernhaftem Humor, der den Gegner sich mit eigenen Waffen schlagen ließ. So konnte der Darwinismus mit seiner finstern Weltanschauung der herrlichen Lichtgestalt christlicher Anschauung nicht standhalten, und die christliche Lehre über den göttlichen Ursprung des Menschengeschlechtes mußte unter Benützung erprobter Waffen aus wohlgeäußneter Rüstkammer immer herrlicher hervortreten und geistige Siege feiern. Den Bemühungen der Gegner in billigen Ausgaben den falschen, die Menschenwürde tief darniederhaltenden Anschauungen in die Volksseele Eingang zu verschaffen, die Berufsliteratur der Erzieher zu vergiften, wurde wehrhaft entgegengetreten. Ein tiefestes Mahnwort zur Sicherung und Beachtung christlicher Charakter- und Berufsbildung und gesunder Lesung und ein Sammelruf an die gläubigen Elemente zur Hochhaltung der erhabenen christlichen Anschauung über den Ursprung des Menschen, bildete den stimmungsvollen Schluß.

Lebhafter Dank aller Anwesenden und ein wohldurchdachtes Schlußwort des H. H. Bezirksinspektors Pfarrer Meier in Buttisholz bekräftigten, wie sehr der H. H. Referent durch seine Darlegungen die Versammlung in ihren Erwartungen befriedigt.

R. A. G.

## Zugerische Lehrer-, Pensions- und Krankenkasse.

(Eingesandt.)

Das Amtsblatt des Kantons Zug vom 21. Januar a. c. enthielt als Beilage die regierungsrätliche Verordnung über die Lehrer-, Pensions- und Krankenkasse des Kantons Zug. Durch diese Promulgation ist die Verstaatlichung unserer Pensionskasse rechtskräftig geworden, und es verlohnt sich nach diesem, von der zugerischen Lehrerschaft freudig begrüßten Ereignisse, wohl der Mühe, einen letzten kurzen Bericht über den Stand- und Ausbau obgenannter Kasse zu erstatten und zwar umsomehr, da inskünftig die bezügliche Berichterstattung dem Ressort des zugerischen Schulberichtes zugewiesen wird. Die Gründung unserer Pensionskasse fällt in das Jahr 1859. Die damals von einem hiesigen Lehrerfreunde, Hrn. Kaiser im Hof, gemachte Schenkung bildete den Grundstock des sich heute auf ca. 50 000 Fr. belaufenden Lehrerpensions-Fondes. Die h. Regierung und die tit. Sparkassa vertraten bei dem jungen Institute Patenstelle und vermachten alljährlich Geschenke im Betrage von einigen hundert Franken. Eine erste Vereinsversammlung tagte am 11. Mai 1865 im „Raben“ in Cham und bestellte den Vorstand aus den Herren Sekundarlehrer Burret in Zug, Sekundarlehrer Burri in Cham und Lehrer Heinrich in Unterägeri. Durch einen bezüglichen Statutenentwurf gelang es diesen drei wackern Kollegen betr. Pensionskasse eine praktische Organisation und eine sichere Grundlage zu ver-

schaffen. Der Zweck des gegründeten Vereins bestand darin, den Lehrern des Kantons Zug, welche eine bestimmte Anzahl Jahre im Schulfache Dienste geleistet hatten, besonders aber denjenigen, welche geistiger oder körperlicher Gebrechen oder hohen Alters wegen dienstunfähig geworden, sowie deren Witwen und Waisen eine Unterstützung zu verschaffen. In den ersten Jahren waren die Unterstützungen äußerst bescheiden und bei einer jährlich zu verteilenden Summe von Fr. 121.97 traf es einer Witwe mit mehreren Kindern per Jahr 10 bis 30 Fr. Die ökonomische Lage der Lehrer war damals an allen Orten unseres Kantons eine äußerst prekäre und trotzdem es wohl den wenigsten Kollegen von damals kaum möglich war, sich und die Seinen sorgenlos durchzuschlagen, steuerte doch jedes Mitglied willig sein Scherlein zur Aufnähme des Pensionsfonds. Die h. Regierung und die tit. Sparkasse respektierten den haushälterischen und sparsamen Sinn der Lehrer und sie leisteten aus Mitfreude von Jahr zu Jahr immer größere Aussteuerbeträge, im Ganzen innert 50 Jahren bei 30 000 Fr. Die H. Geistlichen, welche infolge Gründung einer eigenen Kasse ihren Austritt aus dem Lehrerpensions-Verein nahmen, schenkten gar oft teilweise oder ganz dem Vereine ihre einbezahlten Beiträge; manche Lehrer, welche dem Kanton Zug Valet sagten, machten es ebenso. Hochw. Hr. Rektor Keiser bedachte bei Anlaß seines 25jährigen Wirkens als Präsident der zuger. Lehrerschaft die Lehrerpensionskasse mit einem schönen Geschenke. In der Folge wurde die Unterstützung immer größer, und es konnten innert den letzten 10 Jahren folgende Prämien per Jahr ausbezahlt werden: 169, 129, 269, 280, 292, 150, 128, 103, 142 und 133 Fr. Im Ganzen hat die Kasse Fr. 17 373 an unterstützungsbedürftige Mitglieder an Pensionen und Krankengelder entrichtet.

Wiederholt hat die Revision der Statuten der Pensionskasse eingesezt, so in den Jahren 1878, 1884 und 1891, und gar oft wurde in Erwägung gezogen, ob unsere Kasse nicht konform der st. gallischen revidiert werden könnte. Glücklicherweise wies das zugerische Schulgesetz vom Jahre 1898 dem Regierungsrate das Recht zu, im Einverständnisse mit der Lehrerschaft und auf Vorschlag des Erziehungsrates die bestehende Lehrerunterstützungskasse in eine Pensionskasse für Lehrer und deren Hinterlassene umzuwandeln, welche aus Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und der Lehrer unterhalten wird. Gestützt hierauf überreichte die Lehrerschaft vor zwei Jahren dem titl. Erziehungsrate die revidierten Statuten. Dieser nahm sich warm der Vorlage an und auf Anregung des um die zugerische Lehrerschaft hochverdienten Erziehungs-Direktors, Hrn. Landammann Dr. Schmid, prüfte Hr. Prof. Dr. Rebstein aus Zürich die mathematische Grundlage der neuen Kasse. Unermüdblich wurden die Statuten vom h. Erziehungs-Chef und der Kommission des Lehrerunterstützungsvereins immer und immer wieder geprüft und endlich der zugerischen Regierung unterbreitet. Nochmals schien Gefahr dem neuen Institute, allein unser unerschrockene Steuermann und Verfechter der Interessen der zugerischen Lehrerschaft wußte in wohlverstandener Interesse des Staates, der Schule und der Lehrerschaft gerade in der Zeit, als die Eltern ihren Kindern den Christbaum schmückten, von seinen Herren Kollegen im Regierungsrate die Genehmigung des Entwurfes der neuen Statuten zu erwirken. Nun steht unsere alte Kasse auf neuer, solider Grundlage, und pocht Krankheit oder gar der Tod an der Türe einer zugerischen Lehrersfamilie, dann mag die Zuficherung, daß nun für die Witwe und die Waisen durch die neue Pensionskasse in etwelcher Weise gesorgt wird, die letzten Stunden des scheidenden Kollegen erheitern.

Mitfolgend einige der wichtigsten Paragraphen der neuen Pensionskasse.

Der Deckungsfond der Kasse wird gebildet aus den jährlichen Beiträgen der Lehrer mit 25 Fr., der Gemeinden mit 25 Fr. und des jährlichen Beitrages des Staates mit Fr. 100. per Lehrstelle.

Die Kasse entrichtet den Anteilhabern folgende Prämien: eine volle Pension von Fr. 600 an solche Mitglieder, welche wegen körperlicher wie geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind, eine Pension von Fr. 250 an die Witwe des Anteilhabers und an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten Kinder Fr. 100—350. Im fernern zahlt die Kasse an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag 2 Fr., jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 90 Tage.

Die Anteilhaberschaft an der Pensions- und Krankenkasse erlischt:

- a) infolge Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst vor eingetretener Pensionierung. Mitgliedern, welche vor ihrer Pensionierung freiwillig aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienste treten, werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ohne Zins zurückbezahlt;
- b) infolge Verhehlung von Lehrerinnen; denselben werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ebenfalls ohne Zins zurückbezahlt;
- c) infolge von Patententzug oder Patenteinstellung;
- d) infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Lehrern und Lehrerinnen, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von vier Jahren eingeräumt, innert welcher sie gegen Fortentrichtung der Personalbeiträge als Anteilhaber der Kasse betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre bisher geleisteten Personalbeiträge ohne Zins zurück.

Mitglieder, welche dreißig Jahre lang zur Zufriedenheit der kantonalen Erziehungsbehörden im zugerischen Schuldienste gestanden sind, aber bei einer Wahl nicht wieder gewählt werden, haben vorbehältlich die Fälle unter lit. d das Recht, auch wenn sie keine Anstellung als Lehrer mehr finden, gegen Fortentrichtung ihres persönlichen Beitrages die Mitgliedschaft beizubehalten.

Die Verwaltung der Kasse wird von einem Vorstand von fünf Mitgliedern besorgt, wovon zwei Mitglieder dem Lehrerstande entnommen werden. Das Vermögen der Kasse ist Eigentum des Staates, darf aber als seinem Zwecke nicht entfremdet werden. (Der in die Obhut und Verwaltung des Staates gelegte Fond des bisherigen Lehrerunterstützungsvereins beträgt derzeit Fr. 49 539). Die Mitglieder des bisherigen Lehrerunterstützungsvereins beziehen nach Bezahlung von dreißig Jahresbeiträgen von je 5 Fr. nach zurückgelegtem 50. Altersjahre eine Jahresrente von 100 Fr. unter Verzicht auf alle weiteren Ansprüche an die alte Kasse.

Neueintretende Mitglieder haben bei Anlaß der definitiven Anstellung die Personalbeiträge vom erfüllten 20. Altersjahre an gerechnet mit 25 Fr. pro Jahr nachzuzahlen.

Noch ist die Altersversicherung nicht in die neuen Statuten einbezogen worden. Wer aber als Lehrer 40 Jahre lang gewissenhaft dem schweren und anstrengenden Berufe obgelegen, dem solle billigerweise auch eine Alterspension wie in den übrigen Kantonen zuerkannt werden. Was die Mitglieder der alten Kasse durch treues Zusammenhalten und Aushalten geleistet und erreicht haben, dürfte für uns ein Ansporn sein, künftighin mit gleicher Ausdauer auch für die Idee der Altersversicherung einzutreten. Freuen wir uns Zugerlehrer indessen der glücklichen Vergung der Witwen- und Waisenversicherung und unterlassen wir auch fernerhin nicht, der uneigennütigen und umsichtigen Hingabe unseres hochverehrten Erziehungs-Chefs, Herrn Landammann Dr. Schmid, sowie seiner verehrten Herren Kollegen im Erziehungsrate, nebst den übrigen Gönnern unserer Pensionskasse, den wohlverdienten Dank und unsere hohe Anerkennung zu zollen.